

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/052e999a-80e9-3783-84e7-d465b290055b>

Bibliografie

Titel	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Sächsische Versammlungsstättenverordnung - SächsVStättVO)
Amtliche Abkürzung	SächsVStättVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Sachsen
Gliederungs-Nr.	421-1.19

Anhang 4 SächsVStättVO

zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung

Angaben über die pyrotechnischen Effekte

Diese Anlage ist erforderlich, wenn auf der Bühne/Szenenfläche oder im Versammlungsraum szenisch bedingte pyrotechnische Effekte durchgeführt werden. Pyrotechnische Effekte sind der zuständigen Behörde anzuzeigen und bedürfen der Genehmigung. Für pyrotechnische Effekte, von denen eine besondere Gefahr wegen ihrer Art oder der Nähe des Abbrennortes zu Ausstattungen oder Personen ausgeht, ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen. Für die Einhaltung der sich daraus ergebenden Auflagen ist der Veranstalter verantwortlich.

Pyrotechnische Effekte der Klassen III, IV und T2 dürfen nur von verantwortlichen Personen im Sinne der [§§ 19](#) und [21 SprengG](#) durchgeführt werden. Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II und T1 dürfen auch von Personen ohne Befähigungsschein verwendet werden, wenn sie vom Veranstalter hierzu beauftragt sind.

Nach Sprengstoffrecht verantwortliche Personen:

Erlaubnisscheininhaber:

Name, Vorname:

Befähigungsschein-Nr.:

Ausstellungsdatum:

ausstellende Behörde:

Befähigungsscheininhaber:

Name, Vorname:

Befähigungsschein-Nr.:

Ausstellungsdatum:

ausstellende Behörde:

Beauftragte Person:

(nur Klasse I, II, T1)

Name, Vorname:

Titel der Gastspielveranstaltung

Pyrotechnische Effekte [\(1\)](#)

Laufende Nummer	Zeitpunkt im Ablauf	Anzahl	Art des Effektes	BAM-Nummer	Ort auf der Bühne/ Szenenfläche	Dauer des Effektes	Nummer der Gefährdungsanalyse
-----------------	---------------------	--------	------------------	------------	---------------------------------	--------------------	-------------------------------

Erläuterungen:

Unter laufender Nummer sind die vorgesehenen Effekte fortlaufend in der Reihenfolge des Abbrennens zu nummerieren. Der Zeitpunkt im Ablauf kann, je nach Veranstaltungstyp, in Akten, Szenen, Bildern, Programmpunkten oder Musikstücken oder in Minuten von einer Nullzeit ausgehend, angegeben werden. Unter Anzahl ist die Stückzahl der zu diesem Zeitpunkt gezündeten, identischen Effekte einzutragen. Art bezeichnet den Typ des Effektes (Bühnenblitz, Fontäne oder anderes). BAM-Nummer meint das Zulassungszeichen der Bundesanstalt für Materialprüfung. Bei Ort auf der Bühne/Szenenfläche ist anzugeben, wo die Effekte gezündet werden. Dauer des Effektes bezeichnet die Zeitspanne vom Zünden des Effektes bis zum endgültigen Verlöschen in Sekunden. Bei extrem kurzzeitigen Effekten, wie Blitzen oder Knallkörpern, ist "0" einzutragen.

Titel der Gastspielveranstaltung

pyrotechnische Gefährdungsanalyse⁽¹⁾

(Vor dem Einsatz pyrotechnischer Effekte ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen.)

Pyrotechnische Effekte

- Gefahren durch:
- ☐ Flambildung
 - ☐ Funkenflug
 - ☐ Blendung
 - ☐ Wärmestrahlung
 - ☐ Abtropfen heißer Schlacke
 - ☐ Druckwirkung
 - ☐ Splittereinwirkung

Titel der Gastspielveranstaltung

- ☐ Staubablagerung
- ☐ Schallwirkung
- ☐ Gegenseitige Beeinflussung verschiedener Effekte
- ☐ Gesundheitsgefährdende Gase, Staube, Dämpfe, Rauch

Schutzmaßnahmen: Abstände zu Personen:

 Abstände zu Dekorationen:

 Unterwiesene Personen:

 Lösch- und Feuerbekämpfungsmittel:

Sonstige Maßnahmen:

Fußnoten

[\(1\) Amtl. Anm.:](#) gegebenenfalls weitere Seiten anfügen

[\(1\) Amtl. Anm.:](#) gegebenenfalls weitere Seiten anfügen